OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450583/3/Wg/HeK

Datum:
Linz, 22. Oktober 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde von B S, X, X, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Steinbach am Attersee vom 24. Februar 2020, GZ: 811/1-854, betreffend Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr für den Zubau Wohnhaus und Neubau Garage

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides dahingehend abgeändert wird, dass die Kanalanschlussgebühr für den Zubau Wohnhaus und Neubau Garage mit insgesamt 2.856,96 Euro (inkl. 10 % USt. bei einer Bemessungsgrundlage von 116 m^2) festgesetzt wird und die Spruchpunkte 2. und 3. zu entfallen haben. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bürgermeisterin der Gemeinde Steinbach am Attersee (in der Folge kurz: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 24. Februar 2020, GZ: 811/1-854, u. a. gegenüber der Beschwerdeführerin (in der Folge kurz: „Bf“) als Miteigentümerin der Liegenschaft Grundstück Nr. X, EZ X, KG X, eine Kanalanschlussgebühr für den Zubau Wohnhaus und Neubau Garage in der Höhe von 2.899,07 Euro (inkl. 10 % USt.) unter Zugrundelegung einer Bemessungsgrundlage von 116 m^2 fest. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde beantragt die Bf die Herabsetzung der Bemessungsgrundlage um 22 m^2, da es sich bei diesem Teil der Bemessungsgrundlage um den Neubau einer freistehenden Garage ohne Anschluss an das Kanalnetz handle und es dem Gleichheitsgrundsatz widerspreche, wenn bei Garagen, anders als bei (anderen) Nebengebäuden, die Grundfläche jedenfalls zur Bemessungsgrundlage gerechnet werde, bei Nebengebäuden aber nur dann, wenn sie an das Kanalnetz angeschlossen sind.

I.2. Mit Schreiben vom 24. März 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung mit der Begründung zur Entscheidung vor, dass in der Beschwerde ausschließlich die Rechtswidrigkeit der Verordnung behauptet werde.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Da der Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage geklärt werden konnte und die Bf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht beantragte, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Die Bf ist grundbücherliche Miteigentümerin der an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage und an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Liegenschaft, Grundstück Nr. X, EZ X, KG X, samt darauf befindlichen Gebäuden mit der Adresse X, X. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 19. Juni 2019, GZ: 1319-9-2019, wurde u. a. der Bf die Baubewilligung für das Vorhaben „Zubau an das Wohnhaus und Neubau einer Garage“ erteilt (ON 2 des Behördenaktes), woraus sich eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage im Ausmaß von 94 m^2 für den Zubau an das Wohnhaus und im Ausmaß von 22 m^2 für den Neubau der Garage ergab (Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme, ON 1 des Behördenaktes). Die Garage verfügt über keinen Anschluss an das Kanalnetz (Beschwerde). Die Bauarbeiten begannen noch im Jahr 2019.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde u. a. gegenüber der Bf die Kanalanschlussgebühr im Umfang jener Flächen des Zubaus Wohnhaus und des Neubaus Garage

festgesetzt, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage eingetreten ist, also im Ausmaß von insgesamt 116 m^2 (94 m^2 für den Zubau an das Wohnhaus und 22 m^2 für die Garage).

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Verfahrensakt aufliegenden Unterlagen. Die einzelnen Feststellungen stehen mit dem dem angefochtenen Bescheid zugrunde gelegten Sachverhalt in Einklang und gründen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln. Es wurde dem in der Beschwerde auch nicht entgegengetreten.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1.1. Die Gemeinden sind gemäß § 1 Abs. 1 lit. a Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBl. Nr. 28/1958 idF LGBl. Nr. 57/1973 (in der Folge kurz: „Oö. IBG“), ermächtigt, aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung von Grundstückseigentümern und Anrainern den Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Kanalisationsanlage - Kanal-Anschlussgebühr - zu erheben. Gemäß § 1 Abs. 2 leg. cit. sind die Interessentenbeiträge auf die einzelnen leistungspflichtigen Grundstückseigentümer oder Anrainer jeweils nach einem einheitlichen objektiven Teilungsschlüssel aufzuteilen. Als Teilungsschlüssel kommen insbesondere in Betracht: der Einheitswert, die Grundstücksgröße, die Länge des anrainenden Grundstückes, der Anteil des Nutzens an der den Beitrag begründenden Gemeindeeinrichtung oder -anlage oder der Anteil des durch diese beseitigten Nachteils. Gemäß § 1 Abs. 3 leg. cit. darf an Interessentenbeiträgen jeweils nicht mehr erhoben werden, als sie den von der Gemeinde geleisteten oder voranschlagsmäßig zu leistenden Aufwendungen entsprechen. Die Höhe der Interessentenbeiträge darf ferner nicht in einem wirtschaftlich ungerechtfertigten Missverhältnis zum Wert der die Beitragspflicht begründenden Liegenschaft und überdies zu dem für die Liegenschaft aus der Anlage oder Einrichtung entstehenden Nutzen stehen. Die Interessentenbeiträge werden mit dem Anschluss an die gemeindeeigene Anlage (Einrichtung) fällig (§ 1 Abs. 4 Oö. IBG).

III.1.2. Der Gemeinderat der Gemeinde Steinbach am Attersee hat von dieser Ermächtigung mit der Erlassung der Kanalgebührenordnung Gebrauch gemacht. Da nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei der Vorschreibung einer Abgabe aufgrund des Grundsatzes der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften jene Rechtslage maßgeblich ist, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes gegolten hat (vgl. etwa VwGH 31.8.2016, Ro 2014/17/0103, mwN; 11.9.2015, Ro 2014/17/0026, mwN; 10.8.2010, 2009/17/0264, mwN), sind gegenständlich die Bestimmungen der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Steinbach am Attersee vom 14. Dezember 2016, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom

12. Dezember 2018, einschlägig. Dies deshalb, da, wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr bei nachträglichen Abänderungen von angeschlossenen Grundstücken mit dem Beginn der Bauarbeiten im Jahr 2019 entstand (siehe dazu eingehend unten unter Punkt III.5.). Diese lauten auszugsweise:

„§ 1
Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Steinbach am Attersee (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2
Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 22,39 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 3.359,00 Euro.
(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
a) Nebengebäude zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie an das Kanalnetz angeschlossen sind.
(...)
c) Garagen werden zur Gänze in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
(...)
(5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
(...)
b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
(...)

§ 7
Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

(...)

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit dem Beginn der Bauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
(...)

§ 8
Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet."

III.2.1. Gemäß § 279 Abs. 1 BAO hat das Verwaltungsgericht - außer in den Fällen des § 278 - immer in der Sache selbst mit Erkenntnis zu entscheiden. Es ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen. Diese Änderungsbefugnis des Verwaltungsgerichtes („nach jeder Richtung") ist durch die Sache, d.h. jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches erster Instanz gebildet hat, begrenzt (Ritz, BAO[6], § 279 Tz 10 mwN).

III.2.2. Aus dem Umstand, dass der angefochtene Bescheid überschrieben ist mit „Kanalanschlussgebühr für Zubau Wohnhaus u. Neubau Garage", es im Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides heißt, dass „die Kanalanschlussgebühr für Zubau Wohnhaus u. Neubau Garage" 2.899,07 Euro (inkl. USt.) beträgt und in der Begründung des angefochtenen Bescheides die Höhe der Gebühr in der Weise berechnet wird, dass von der ermittelten Bemessungsgrundlage jene Fläche abgezogen wurde, für die bereits eine Kanalanschlussgebühr bezahlt wurde, ergibt sich, dass gegenständlich eine Kanalanschlussgebühr im Sinne einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 lit. b Kanalgebührenordnung vorgeschrieben wurde.

III.3. Die Bf erblickt die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides darin, dass die Grundfläche der Garage in die Berechnungsgrundlage mit einbezogen wurde, obwohl diese über keinen Kanalanschluss verfüge. Dies sei insofern gleichheitswidrig, als bei (sonstigen) Nebengebäuden sehr wohl auf das Kriterium eines vorliegenden Anschlusses abgestellt werde.

III.4. Im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Folgendes erwogen:

Mit diesem Vorbringen macht die Bf ausschließlich die Rechtswidrigkeit der Regelungen der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Steinbach am Attersee, insbesondere des § 2 Abs. 2 lit. a und c, geltend. Somit war der belangten Behörde

nicht entgegenzutreten, dass sie die Beschwerde ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorlegte (vgl. § 262 Abs. 3 BAO).
Zum Vorbringen, dass Garagen nur dann in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen seien, wenn sie über einen Kanalanschluss verfügen, hat der Verwaltungsgerichtshof erkannt, dass er keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit einer Verordnungsbestimmung habe, nach der angebaute, freistehende oder Kellergaragen jedenfalls in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind, unabhängig davon, ob sie über einen Anschluss verfügen. Es wurde von ihm der Umstand, dass ein Raum als Garage ausgebaut ist, als Indiz für einen (zusätzlichen) Wasserverbrauch gewertet (vgl. VwGH 14.7.1989, 84/17/0137).

III.5. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde der gegenständliche Zubau an das Wohnhaus und der Neubau der Garage gemäß der dafür erteilten Baubewilligung der belangten Behörde vom 19. Juni 2019 im Jahr 2019 begonnen. Gemäß § 7 Abs. 2 iVm § 2 Abs. 5 lit. b Kanalgebührenordnung entsteht der Abgabenanspruch der ergänzenden Kanalanschlussgebühr mit dem Beginn der Bauarbeiten eines Zu- oder Umbaus sowie Neubaus (nach Abbruch), durch den eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage eintritt. Somit entstand die Verpflichtung zur Entrichtung der gegenständlichen Kanalanschlussgebühr im Jahr 2019, sodass der Berechnung der Höhe die Kanalgebührenordnung in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. Dezember 2018 zugrunde zu legen war.

III.6. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.7. Die Spruchpunkte 2. und 3. des angefochtenen Bescheides hatten zu entfallen, da die Verpflichtung zur Entrichtung der gegenständlichen Kanalanschlussgebühr für den Zubau Wohnhaus und Neubau Garage im Sinne einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr, wie bereits oben ausgeführt, mit dem Beginn der Bauarbeiten im Jahr 2019 entstand und nicht auf den Zeitpunkt des Anschlusses abzustellen war.

III.8. Der erstinstanzliche Abgabenbescheid wurde gegenüber der Bf und Ing. E S als einheitlicher Abgabenbescheid gemäß § 199 BAO erlassen, da diese als Miteigentümer des gegenständlichen Grundstückes Gesamtschuldner der vorgeschriebenen Abgabe sind (vgl. VwGH 30.7.1992, 87/17/0374, mwN), und unter Hinweis auf § 101 Abs. 1 BAO zugestellt. Da gemäß § 281 Abs. 1 BAO im Beschwerdeverfahren nur einheitliche Entscheidungen getroffen werden können, die für und gegen die gleichen Personen wie der angefochtene Bescheid wirken, ist die hg. Entscheidung auch an Ing. E S zuzustellen (vgl. Kotschnigg, Die einheitliche Entscheidung im Berufungsverfahren, SWK 2003, S. 309f).

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl